

Gütergemeinschaft noch aktuell?

Eheleute sollten sich bei der Heirat auch Gedanken über den für sie passenden Güterstand machen. Wird nichts vereinbart, entsteht automatisch eine Zugewinnngemeinschaft. Für die Gütergemeinschaft ist ein Ehevertrag notwendig.

Für die Generation der Eltern und Großeltern heutiger Hofübernehmer war es nahezu selbstverständlich, dass Eheleute spätestens bei der Hofübernahme einen Ehe- und Erbvertrag schlossen, indem sie für sich den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbarten. Heute hingegen ist eine solche Regelung nur noch sehr selten gewünscht. Dies ist einerseits erstaunlich, weil nach einer Studie fast 90 % der Eheleute glauben, dass alles, was sie während der Ehe erwerben, beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen gehört. Dies gilt allerdings nur, wenn

tatsächlich der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart wurde. In allen anderen Güterständen, wie der Gütertrennung oder dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, bleibt jeder Ehegatte Eigentümer seines Vermögens.

Da die gesetzlichen Regelungen zur Gütergemeinschaft mitunter sehr kompliziert sind, wird heutzutage häufig von ihrer Vereinbarung abgeraten. Dies bedeutet aber nicht, dass im Einzelfall die Gütergemeinschaft nicht doch sinnvoll sein kann. Gerade in landwirtschaftlichen Betrieben stellt die Gütergemeinschaft eine an-

gemessene Beteiligung des mitarbeitenden Ehegatten sicher, da es bei ihr im Scheidungsfall keine Privilegierung des Hofeigentümers gibt.

Angemessene Beteiligung mitarbeitender Ehefrauen

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft dagegen ist der landwirtschaftliche Betrieb für die Berechnung des Zugewinnausgleichs, des einheiratenden Ehepartners im Scheidungsfall, nur mit dem meist geringen Ertragswert in Ansatz zu bringen. Dies führt nicht selten, gerade in den Fällen, in denen

der eingetretene Ehepartner seine ganze Arbeitskraft und vielleicht noch sein Vermögen in den Betrieb des Partners investiert hat, zu bitteren Ergebnissen. Hier nimmt der einheiratende Ehegatte nicht an den Wertsteigerungen, die während der Ehe eingetreten sind – mit gewissen Ausnahmen – teil. Dieses Ertragswertprivileg, das den Betrieb vor dem „Ausbluten“ durch hohe Zugewinnausgleichszahlungen schützen will, gilt in der Gütergemeinschaft nicht.

Aber auch, wenn die Eheleute schon lange verheiratet sind, kann ein Wechsel aus dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in die Gütergemeinschaft mitunter sinnvoll sein. Der jeweilige Güterstand hat nämlich auch Bedeutung für erbrechtliche Ansprüche, insbesondere für die Pflichtteilsansprüche der Kinder.

Zu denken ist in erster Linie an die Fälle, in denen der Pflichtteilsanspruch eines nicht gemeinsamen Kindes gemindert werden soll. Hier bietet sich an, dass z. B. der Eigentümer des Hofes, der zugleich der Vater des nichtehelichen Kindes ist, zur Verringerung der Pflichtteilsansprüche dieses Kindes mit seiner nicht vermögenden Ehefrau die Gütergemeinschaft vereinbart und damit erreicht, dass dadurch sein Vermögen, das für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche relevant wäre, sich sogleich um die Hälfte mindert. Die Vereinbarung der Gütergemeinschaft ist im Regelfall keine Schenkung von Vermögenswerten an den Ehepartner (anderes gilt im Steuerrecht), sondern eine ehebedingte Verfügung.



Hofübergabe: Die Eltern übertragen den landwirtschaftlichen Betrieb an den Nachfolger in der Regel als Vorbehaltsgut.

FOTO: LANDPIXEL.DE

Über den Tod hinaus: Die fortgesetzte Gütergemeinschaft

Durch Ehevertrag kann vereinbart werden, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Eine solche Regelung führt dazu, dass der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut nicht in den Nachlass fällt. Es findet also keine Auseinandersetzung über das Gesamtgut statt.

Dies wird gerade für landwirtschaftliche Betriebe als Vorteil angesehen. Vorbehalts- und Sondergut des verstorbenen Ehegatten werden nach den allgemeinen Vorschriften vererbt. Auch rechnen sich die Pflichtteilsansprüche z. B. nur aus dem Vorbehalts- und Sondergut. Dies gilt jedoch nicht, wenn der erstverstorbene Ehegat-

te einseitige Abkömmlinge hat. Ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche berechnen sich daher unter Einbeziehung des Gesamtgutsanteils des verstorbenen Ehegatten.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Bis dahin steht dem überlebenden Ehegatten das alleinige Verwaltungsrecht zu. Die Vereinbarung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verfolgt insoweit den Zweck, dass beim Tode eines der Ehegatten ein zum ehelichen Gesamtgut gehörender landwirtschaftlicher Betrieb durch den überlebenden Ehegatten fortgeführt und dieser außerdem von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den pflichtteilsberechtigten gemeinschaftlichen Abkömmlin-

gen freigestellt werden soll. Hier gilt nun eine landwirtschaftliche Besonderheit. Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) anordnen, dass ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Gehört zu dem Gesamtgut ein landwirtschaftlicher Betrieb, so kann angeordnet werden, dass dieser mit dem Ertragswert angesetzt werden soll. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist in der Praxis sehr selten, weil der damit verbundene Zweck auch einfacher, z. B. durch Anordnung von Vor- und Nacherbschaft erreicht werden kann.

Gütergemeinschaft kennt drei Vermögensarten

Wer den Güterstand der Gütergemeinschaft für seine Ehe vereinbaren will oder vielleicht schon seit vielen Jahren hat, sollte zumindest die dann geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen kennen. Zur Begründung der Gütergemeinschaft bedarf es eines Ehevertrags, der nur in notarieller Form abgeschlossen werden kann. Mit Abschluss dieses Vertrages können bis zu fünf verschiedene Vermögensmassen entstehen: das Gesamtgut der Eheleute und bei jedem Ehegatten Sondergut und Vorbehaltsgut. Was verbirgt sich dahinter?

1 Gesamtgut: Vermögen, das den Eheleuten gemeinsam gehört.

Dies ist das gesamte Vermögen, das die Eheleute in die Ehe eingebracht oder später hinzuerworben haben, soweit es nicht dem Sonder- oder Vorbehaltsgut zuzuordnen ist. Es gehört den Eheleuten gemeinsam

Auf einen Blick

- Die Gütergemeinschaft ist in der Land- und Forstwirtschaft nach wie vor ein geeigneter Güterstand, vor allem wenn der Ehepartner seinen Beruf aufgibt.
- Beim frühen Tod eines Ehegatten kann der Hof vom Partner bei fortgesetzter Gütergemeinschaft problemlos weitergeführt werden.
- In der Gütergemeinschaft sind Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten auch nachträglich noch möglich.



Ehepaar im Notariat: Eine Gütergemeinschaft kann nur durch einen notariellen Ehevertrag geschlossen werden.

und umfasst alles, also den landwirtschaftlichen Betrieb, Sparbücher, Schmuck, den gesamten Hausrat, auch persönliche Gegenstände, wie Kleidung oder Anteile an einer Gesellschaft, aber auch Rentenzahlungen. Ebenso das, was ein Ehegatte von Dritten erbt, sofern der Vererbende nicht ausdrücklich angeordnet hat, dass das Erbe in das Vorbehaltsgut fallen soll. Das Gesamtgut entsteht mit Abschluss des Ehevertrages, ohne dass es weiterer Übertragungsakte bedarf. Werden Grundstücke in die Ehe miteingebracht, so wird der Notar bei Errichtung des Ehevertrages auch sogleich die Berichtigung des Grundbuchs beantragen.

Im Ehevertrag sollen die Ehegatten regeln, wer das Gesamtgut verwaltet. Der Regelfall ist die gemeinsame Verwaltung. Es kann aber auch vereinbart werden, dass einer der Eheleute das Gesamtgut verwaltet. Dies muss dann in das Güterrechtsregister eingetragen werden, da ansonsten dritte Personen von einer gemeinschaftlichen Verwaltung ausgehen dürfen.

Auch der allein verwaltende Ehegatte unterliegt allerdings Beschränkungen. So kann er nicht über das Gesamtgut im Ganzen verfügen, auch nicht über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück ohne Einwilligung des anderen. Ebenso wenig ist er berechtigt, Gegenstände aus dem Gesamtgut zu verschenken (mit Ausnahme üblicher Anstandsschenkungen), eine Bürgschaft einzugehen, der Löschung einer Grundschuld zuzustimmen etc.

Fehlt die Einwilligung des anderen Ehepartners bei diesen Verfügungen, so gelten sie als schwebend unwirksam, d. h. sie können nachträglich genehmigt werden, dann werden sie wirksam. Wird die Genehmigung versagt, bleibt das Rechtsgeschäft unwirksam. In Sonderfällen, in denen z. B. eine Grundstücksveräußerung zur ordnungsgemäßen Verwal-

tung des Gesamtgutes erforderlich ist (z. B. Übertragung eines Bauplatzes an ein weichendes Geschwister des zukünftigen Hofübernehmers gegen Pflichtteilsverzicht), kann das Familiengericht die Zustimmung des anderen Ehepartners auf Antrag ersetzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der andere Ehepartner z. B. durch Krankheit (Demenz etc.) nicht mehr in der Lage ist, seine Zustimmung zu erteilen.

Umgekehrt hat der nicht verwaltende Ehegatte ein Notverwaltungsrecht, wenn der das Gesamtgut verwaltende Ehegatte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist und das vorzunehmende Rechtsgeschäft keinen Aufschub duldet. Auch höchst persönliche Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Verzicht auf Pflichtteilsansprüche etc. können vom nicht verwaltenden Ehegatten selbst vorgenommen werden.

Der, das Gesamtgut verwaltende Ehegatte, kann auch einwilligen, dass der andere selbstständig ein Erwerbsgeschäft, also z. B. einen landwirtschaftlichen Betrieb, führt. Dieser ist damit zu allen Rechtsgeschäften, die ein Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ohne weitere Zustimmung berechtigt.

Der Regelfall ist allerdings die gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten. Dies bedeutet, dass die Ehegatten aber auch eine Mitwirkungspflicht an der Verwaltung haben. Sie umfasst z. B. auch die Mitarbeit in der Landwirtschaft bei intakter Ehe. Es gibt jedoch eine Reihe von Angelegenheiten, die jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen ausführen kann (z. B. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft etc.).

Besonderheiten sind bei der Haftung des Gesamtgutes zu beachten. Den Gläubigern gegenüber haftet jeder Ehegatte mit dem Gesamtgut.

Dies gilt auch für Schulden aus der Zeit vor Beginn der Gütergemeinschaft. Darüber hinaus haften die Ehegatten für diese Gesamtgutsverbindlichkeiten auch persönlich mit ihrem jeweiligen Vorbehalt- oder Sondergut.

Eine Ausnahme dieser sehr weitgehenden Haftung gilt nur dann, wenn ein Rechtsgeschäft ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen wurde. Auch hiervon gibt es allerdings wieder Ausnahmen. Diese weitgehende Haftung des Gesamtgutes führt z. B. auch dazu, dass die Eheleute für die Unterhaltslast der jeweiligen Schwiegereltern haften, wenn diese z. B. infolge Heimunterbringung Sozialhilfeleistungen beanspruchen müssen.

2 Sondergut: Vermögen, das rechtlich nicht übertragbar ist.

Das Sondergut umfasst nur Gegenstände, die rechtsgeschäftlich nicht übertragbar sind, z. B. unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche, Nießbrauchsrechte, persönliche Dienstbarkeiten, nicht übertragbare Urheberrechte, aber auch die Geschäftsanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KG. Sondergut entsteht kraft Gesetz und kann nicht durch Ehevertrag begründet werden. Es bleibt im Alleineigentum des jeweiligen Ehegatten, der dieses auch allein verwaltet, wobei aber die Erträge (z. B. aus dem Nießbrauch an einem Waldgrundstück) wieder dem Gesamtgut zufallen.

3 Vorbehaltsgut: Einem Ehepartner Vereinbarung vorbehalten.

Vorbehaltsgut entsteht, wenn es in dem Ehevertrag ausdrücklich vereinbart wird. So können der gesamte landwirtschaftliche Betrieb oder einzelne Grundstücke oder private Immobilien zum Vorbehaltsgut erklärt werden.

Darüber hinaus kann Vorbehaltsgut entstehen, wenn Gegenstände einem Ehegatten durch testamentari-

sche Verfügung eines Dritten oder auch lebzeitig durch Schenkung zufallen und dieser anordnet, dass das Erbe oder das Geschenk in das Vorbehaltsgut fallen soll. Das Vorbehaltsgut verwaltet jeder Ehegatte für sich selbstständig. Ihm allein fallen die Nutzungen (d. h. die Erträge) zu. Der Rechtszustand des Vorbehaltsgutes ist damit mit einer Gütertrennung vergleichbar.

Durch ehevertragliche Regelungen können die Vermögensmassen auch einvernehmlich verschoben werden. Ist z. B. ein landwirtschaftlicher Betrieb im Übergabevertrag durch die Eltern zum Vorbehaltsgut erklärt worden, so können die Eheleute diesen nachträglich zum Gesamtgut machen, wenn beide dies wünschen.

Vermögensverschiebung nachträglich möglich

All diese mitunter komplizierten rechtlichen Regelungen machen die Gütergemeinschaft zumindest für junge Eheleute unattraktiv. Dies gilt umso mehr, als man die vermeintlichen Vorteile der Gütergemeinschaft, insbesondere die Teilhabe des anderen Ehepartners am Vermögenszuwachs auch dadurch erreichen kann, dass man z. B. im gesetzlichen Güterstand verbleibt, diesen jedoch durch einen Ehevertrag dadurch modifiziert, dass man das Ertragswertprivileg für landwirtschaftliche Betriebe im Zugewinnausgleich ausdrücklich ausschließt, wenn dies gewünscht ist. Im Einzelfall ist hier eine ausführliche Beratung dringend zu empfehlen.

Meist wird daher die Gütergemeinschaft nur dann in Betracht kommen, wenn es gilt, Vermögensverschiebungen – insbesondere unter dem Blickwinkel des Erbrechts – vorzunehmen. Will z. B. ein verwitweter Ehegatte, der durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag nur noch seine Kinder aus erster Ehe zu Erben einsetzen kann, den neuen Ehepartner mit einem Vermögen aus dem Nachlass ausstatten, so geht dies einfach durch Vereinbarung der Gütergemeinschaft. Damit wird der hälftige Nachlass des ersten Ehegatten an den Kindern vorbei, auf den zweiten Ehegatten übertragen. Dieses Beispiel zeigt aber auch, dass man bei der Gestaltung von Testamenten, Erb- und Hofübergabeverträgen an diese vielleicht ungewollten Gestaltungen denken muss.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Nächste Woche: Wie verhält es sich mit der Gütergemeinschaft im Scheidungsfall?